

Corona-Infomail 12

**an die ha-vertreter-innen & geschäftsstellen der mitgliedsverbände
an andere jugendverbände und -organisationen
an die kommunalen jugendringe**

19.05.2020

Jugendarbeit: Es kann wieder los gehen!

Liebe Kolleg-inn-en, liebe Freund-inn-e-n,

heute gab es ein klarstellendes Schreiben des Niedersächsischen Sozialministeriums: Demnach sind einige Angebote der Jugendarbeit ab sofort und unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzvorschriften ab sofort wieder erlaubt. Was bedeutet das? Und wie geht es jetzt weiter?

Jugendarbeit: Das geht jetzt wieder

Durch das heutige Schreiben stellt das Sozialministerium die Angebote der Jugendarbeit denen von anderen Bildungsträgern gleich. Das bedeutet:

- ✓ Gruppenstunden und
- ✓ Bildungsangebote ohne Übernachtung können wieder stattfinden,
- ✓ Jugendzentren wieder eröffnen.
- ✓ Individuelle Beratungen sind wieder gestattet.

Für diese Angebote muss es jeweils ein Hygienekonzept geben, zudem müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst und für 21 Tage aufbewahrt werden, um in einem Infektionsfall die Kontaktpersonen informieren zu können; der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden muss natürlich eingehalten werden. Für die Paragrafen-Freund-inn-e-n unter euch findet ihr den Auszug aus der Verordnung am Ende dieser Mail.

Das geht noch nicht

Maßnahmen mit Übernachtung bleiben weiterhin verboten.

Wie sieht ein Hygienekonzept für die Jugendarbeit aus?

Wir erstellen zz. mit Hochdruck Tipps und Empfehlungen dafür, wie ihr die Hygiene- und Schutzvorgaben in Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit umsetzen könnt. Wir hoffen, dass wir euch morgen mit einer weiteren Corona-Infomail diese Hinweise übermitteln können.

Viele Grüße & bleibt gesund!
landesjugendring niedersachsen e.v.

i.A.
(Björn Bertram, Geschäftsführer)

CORONA-INFORMATIONSENGEBOT DES LJR:

Immer aktuell informiert: ljr.de/corona • faq's: ljr.de/coronafaq

Tipps für digitale Jugendarbeit: [Wiki auf dem Jugendserver Niedersachsen](#)

Sonderantragsfristen im Förderprogramm Generation³: generationhochdrei.de

Auszug aus der niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 (§ 2h)

„¹Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten, ausgenommen Bildungsangebote mit Übernachtung, und die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie an Musikschulen, ausgenommen Bläser und Chor, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 ist darüber hinaus verpflichtet, Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, die Namen, Vornamen und Kontaktdaten der teilnehmenden Personen mit deren Einverständnis zu dokumentieren sowie Möglichkeiten der Desinfektion zu gewährleisten. ³Eine Person darf an einem Bildungsangebot oder einer Prüfung nur teilnehmen, wenn sie mit der Dokumentation nach Satz 2 einverstanden ist. ⁴Die Dokumentation nach Satz 2 ist drei Wochen lang nach Abschluss des Bildungsangebotes oder der Prüfung aufzubewahren sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“